



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 24. November 2018

Nr. 47

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Rundverfügungen

3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und Zusatzvereinbarung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Dortmunder Stadtwerke AG auf dem Gebiet des Kreises Unna S. 413 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Märkischen Kreis und Städten und Gemeinden zur gemeinsamen Durchführung von kommunalen Ausschreibungen S. 420

Bekanntmachungen

Antrag der Thomas Zement GmbH & Co. KG, Werk Erwitte, Bahnhofstraße 40, 59597 Erwitte auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zement und Zementklinker S. 422 - Antrag der Enervie Vernetzt GmbH für die Änderung an Mast 18 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Oege 1/2 im Bereich Hagen-Hohenlimburg S. 423 - Verstärkung des 110-kV-Verteilnetzes im Bereich Brilon/Marsberg durch den Ringschluss Marsberg S. 423 - Planfeststellung für den 4-streifigen Ausbau der B 54 von der Einmündung der B236

(Stadtgrenze Dortmund bei Bau-km 0+080,000) bis zum DB-Bauwerk im Einmündungsbereich der Kupferstraße (Bau-km 2+809,829) sowie den hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an dem Verkehrswegenetz und Anlagen Dritter, den Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft und den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Lünen, Gemarkung Brambauer, Flur 2, 12, 17 und Gemarkung Lünen, Flur 12, 13, 14, 15 sowie der Stadt Dortmund, Gemarkung Brechten, Flur 3 S. 423 - Antrag der Firma bitop AG, Stockumer Straße 28, 58453 Witten, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen (hier: Ectoin® und Glycoin®) ... durch ... biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, i. V. mit einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für den Standort in 44263 Dortmund, Carlo-Schmid-Allee 5 S. 424

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz S. 425 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 425 + S. 426 - Beschluss der Sparkasse Bochum S. 426 - Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 426 - Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 426 - Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 426

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

RUNDVERFÜGUNGEN

3

Kommunal-Angelegenheiten

741. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und Zusatzvereinbarung zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Dortmunder Stadtwerke AG auf dem Gebiet des Kreises Unna

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen
der **Stadt Dortmund**,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Friedensplatz 1, 44135 Dortmund

und

dem **Kreis Unna**,
vertreten durch den Landrat,
Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna

wird nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Dortmunder Stadtwerke AG (im Folgenden: DSW21) auf dem Gebiet des Kreises Unna geschlossen:

Präambel

Die Stadt Dortmund und der Kreis Unna sind als öffentliche Aufgabenträger gemäß § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW für die Planung, Organisation und Ausgestaltung des ÖPNV innerhalb ihrer Gebietsgrenzen zuständig. Sie sind in ihrem Wirkungskreis „zuständige Behörden“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Die Stadt Dortmund ist Mitglied des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (im Folgenden: VRR) und hat diesem u. a. die Aufgabe der Durchführung der Finanzierung des Öffentlichen Straßenpersonennahverkehrs (ÖSPV) im Rahmen der Erfüllung gemein-

wirtschaftlicher Verpflichtungen im Verbandsgebiet des VRR übertragen. Ferner hat die Stadt Dortmund den VRR mit Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge mandatiert. Näheres regelt die Richtlinie zur Finanzierung des ÖSPV im VRR (Finanzierungsrichtlinie).

Zwischen der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna bestehen historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in Form von gebietsübergreifenden Bus- und Straßenbahnlinien. Im Einzelnen handelt es sich gegenwärtig um

1. die Straßenbahnlinie U 41,
2. die Buslinien 430, 431, 435, 438, 474, 490, NE 1 und NE 25.

Die vorstehend bezeichneten Linien (im Folgenden: gebietsübergreifende Linien) werden auf dem Dortmund-Stadtgebiet sämtlich durch DSW 21 auf der Basis einer Betrauungsregelung der Stadt Dortmund bedient. Diese Betrauungsregelung endet am 31.12.2018. Der gebietsübergreifende Anteil der Linien auf dem Gebiet des Kreises Unna wird auf Basis von Betrauungen des Kreises Unna erbracht. Für die Busverkehrsleistungen endet diese Betrauung am 31.12.2018, für die Straßenbahnverkehrsleistungen am 31.12.2020.

Die Stadt Dortmund beabsichtigt, DSW21 noch vor dem Ablauf ihrer Bestandsbetrauung für weitere 22,5 Jahre bis zum 31.12.2040 mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen des ÖSPV auf dem Gebiet der Stadt Dortmund und, im Einverständnis mit dem Kreis Unna, einschließlich der gebietsübergreifenden Linien im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 und entsprechend dem VRR-Finanzierungssystem zu betrauen.

Die bis zum 31.12.2018 bzw. 31.12.2020 laufenden Betrauungen für die Bus- bzw. Straßenbahnverkehrsleistungen von DSW21 im Kreis Unna werden von diesem mit Wirkung zum 01.07.2018 unter der Bedingung zurückgenommen, dass zeitgleich die Direktvergabe an DSW21 wirksam wird. Ansonsten wird die laufende Betrauung zeitgleich zum Wirksamwerden der Direktvergabe an DSW21 zurückgenommen.

Mit dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die Voraussetzungen für einen dauerhaften weiteren Betrieb der gebietsübergreifenden Linien durch DSW21 ab dem 01.07.2018 geschaffen. Zu diesem Zweck stimmt der Kreis Unna als „mitbedienter Aufgabenträger“ einer Direktvergabe von gemeinwirtschaftlichen Verkehrsleistungen auf den gebietsübergreifenden Linien im Rahmen der angestrebten Direktvergabe der Stadt Dortmund an DSW21 für den Zeitraum vom 01.07.2018 bis zum 31.12.2040 zu und erklärt sich damit einverstanden, dass Art und Umfang der Finanzierung dieser Verkehrsleistungen im Rahmen der Finanzierungsrichtlinie durch den VRR überprüft werden.

Der Kreis Unna hat seinerseits gebietsübergreifende Linien, die aus seinem Gebiet auf das Gebiet der Stadt Dortmund führen, mit Wirkung ab dem 01.01.2011 an die Verkehrsgesellschaft des Kreises Unna mbH (im Folgenden: VKU) direkt vergeben.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien nachfolgendes:

§ 1

Zustimmung zu einer Direktvergabe an DSW21 und zur erfolgten Direktvergabe an die VKU

1. Der Kreis Unna stimmt einer Direktvergabe von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des ÖSPV nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf den in der Präambel aufgeführten Linien durch die Stadt Dortmund an DSW21 auf seinem Kreisgebiet für den Zeitraum vom 01.07.2018 bis zum 31.12.2040 zu.
2. Der Umfang der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ergibt sich aus dem durch die Stadt Dortmund zu erteilenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag und dem Nahverkehrsplan des Kreises Unna. Er orientiert sich am bisherigen Leistungsangebot und ist aus der **Anlage 1** ersichtlich.
3. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird der Möglichkeit politisch gewollter und verkehrswirtschaftlich sinnvoller Leistungsänderungen Rechnung tragen. Eventuelle Leistungsänderungen werden zwischen der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna abgestimmt, soweit der Kreis Unna hiervon betroffen ist.
4. Die Stadt Dortmund nimmt die vom Kreis Unna vorgenommene Direktvergabe von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen des ÖSPV nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf den gegenwärtigen Linien C4, C5, N10, C14, T17, S30, C31/D31/T31, T39, C41/T41, R51/T51, L106, L112, T38/L138/T138 und L151 an die VKU auf ihrem Stadtgebiet für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2020 zustimmend zur Kenntnis.

§ 2

Finanzierung

1. Die Finanzierung des Betriebs der in der Präambel und § 1 genannten gebietsübergreifenden Linien wird zwischen der Stadt Dortmund, dem Kreis Unna, DSW21 und - soweit Busverkehre betroffen sind - der VKU jeweils separat geregelt und dokumentiert. Die Höhe der jeweiligen Finanzierungsbeiträge wird durch die nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes zu ermittelnde Höhe der Finanzierung begrenzt. Ab dem 01.01.2019 ergeben sich die jährlich auszugleichenden Finanzierungsbeiträge entsprechend den Regeln der „Finanzierungsvereinbarung für gebietsübergreifende Linien“ gem. **Anlage 2**. Die Finanzierungsvereinbarung ist eine Regelung zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Dortmund auf hoheitlicher Ebene. Die Stadt Dortmund erklärt sich damit einverstanden, dass die Erfüllung der Ausgleichsverpflichtungen zwischen dem Kreis Unna und DSW21 erfolgt.
2. Der Kreis Unna nimmt zur Kenntnis, dass die Stadt Dortmund die Aufgabe der Überprüfung der Finanzierung der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen nach Maßgabe der VRR-Finanzierungsrichtlinie auf den VRR, vertreten durch die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (im Folgenden: VRR AöR), übertragen hat. Der Kreis Unna erklärt sich damit einverstanden, dass die VRR AöR diese Aufgabe auch für die in der Präambel genannten gebietsübergreifenden Linien wahrnimmt. Die VRR AöR übernimmt insbesondere die Prüfung

- Linie 474 (Achenbachstraße - Brambauer Verkehrshof):
9.707,8 Nutz-Wagen-km
- Linie NE1 (Herrentheystraße - Brambauer Verkehrshof):
4.542,3 Nutz-Wagen-km
- Linie NE25 (Freischütz - Schwerte ZOB):
7.290,9 Nutz-Wagen-km

Anlage 2

Finanzierungsvereinbarung für gebietsüberschreitende Linien

Zwischen

der **Stadt Dortmund**,
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Friedensplatz 1, 44135 Dortmund,
und

dem **Kreis Unna**,
vertreten durch den Landrat,
Friedrich-Ebert-Straße 17, 59425 Unna

wird nachfolgende Finanzierungsvereinbarung über die Erbringung von Verkehrsleistungen der Dortmunder Stadtwerke AG (im Folgenden: DSW21) auf dem Gebiet des Kreises Unna geschlossen:

Präambel

Zwischen der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna bestehen historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in Form von gebietsübergreifenden Bus- und Straßenbahnlinien. Im Einzelnen handelt es sich gegenwärtig um

1. die Straßenbahnlinie U 41,
2. die Buslinien 430, 431, 435, 438, 474, 490, NE1 und NE 25.

Die vorstehend bezeichneten Linien werden sämtlich durch DSW21 auf der Basis von Betrauungsregelungen der Stadt Dortmund und des Kreises Unna bedient.

Die Stadt Dortmund beabsichtigt, DSW21 für den Zeitraum vom 01.07.2018 bis 31.12.2040 mit der Durchführung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen des ÖPNV auf dem Gebiet der Stadt Dortmund und unter anderem mit Einverständnis des Kreises Unna auf dessen Kreisgebiet zu betrauen. Die bis zum 31.12.2018 bzw. 31.12.2020 laufenden Betrauungen für die Bus- bzw. Straßenbahnverkehrsleistungen von DSW21 im Kreis Unna werden zeitgleich zum Wirksamwerden der Direktvergabe an DSW21 vom Kreis Unna zurückgenommen.

§ 1

Finanzierung

Die von DSW21 in der Vergangenheit erbrachten und zukünftig zu erbringenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen können nicht eigenwirtschaftlich, d. h. ohne Ausgleichszahlungen, erbracht werden. Daher erhält DSW21 zur Aufrechterhaltung des fahrplanmäßigen Verkehrsangebotes sowie der ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Personenverkehrsdiensten im Kreis Unna, Ausgleichszahlungen von diesem nach Maßgabe der folgenden §§ 2 und 3. Die Ausgleichszahlungen sind der Höhe nach begrenzt auf die EU-konforme Finanzierung gem. der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und dem Kreis Unna vom 13.12.2017.

Die Stadt Dortmund und der Kreis Unna haben sich darauf verständigt, dass zwecks Vereinfachung der Zahlungsvorgangs DSW21 die geschuldeten Beträge direkt vom Kreis Unna erhält.

Die im Rahmen der o. g. Betrauungen angewandten Finanzierungsregelungen gelten bis zum 31.12.2019 auch im Rahmen der Direktvergabe. Danach finden folgende Regelungen Anwendung:

- **Vorläufige Ausgleichszahlung**

Für jedes Kalenderjahr ist eine vorläufige Ausgleichszahlung zu leisten. Deren Höhe bestimmt sich nach Maßgabe der §§ 2 und 3.

Die vorläufige Ausgleichszahlung ist zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres fällig. Erstmals zum 01.07.2020.

- **Endgültige Ausgleichszahlung**

Den für das jeweilige Kalenderjahr zu leistenden endgültigen Ausgleichszahlbetrag stellt DSW21 innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen der durch einen Wirtschaftsprüfer oder vergleichbaren Sachkundigen geprüften „Ergebnisrechnung“ von DSW21 auf Basis dieser fest.

Die Zahlung bzw. Erstattung der Differenz zwischen dem vorläufigen und dem entsprechenden endgültigen Ausgleichszahlbetrag wird zwei Monate nach dessen Nachweis fällig. Die Nachweisführung erfolgt durch DSW21 anhand des als Anlage beigefügten Formulars, mit Hilfe dessen hier die Ermittlung des endgültigen Finanzierungsbedarfs/Ausgleichszahlbetrags verdeutlicht wird.

Sofern im Ausnahmefall der zu leistende Differenzbetrag wegen mangelnder Deckung im Haushalt des Kreises Unna zum vereinbarten Zeitpunkt nicht in voller Höhe zur Auszahlung an DSW21 zur Verfügung steht, ist der nicht gedeckte Teilbetrag spätestens bis zum 15.01. des Folgejahres zu zahlen.

- **Verzinsung für verspätet geleistete Zahlungen**

Zahlungen jeglicher Art, die nicht fristgerecht auf das unten genannte Konto von DSW21 eingehen, sind mit 6 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Für die Verzinsungspflicht gelten auch dann die zuvor benannten Termine, wenn der Zahltag auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt.

- **Sprechklausel**

Für den Fall, dass der für die jeweiligen Kalenderjahre zu leistende endgültige Ausgleichszahlbetrag bis einschließlich des Kalenderjahres 2024 um mehr als 10 Prozent von der vereinbarten vorläufigen Ausgleichszahlung (= Berechnungsbasis) abweicht, vereinbaren die Parteien, über eine Anpassung der Regelungen in den §§ 2 und 3 zu verhandeln.

Ab dem Kalenderjahr 2025 erhöht sich der zuvor benannte Prozentsatz um jährlich 2 Prozentpunkte auf die Berechnungsbasis.

Die Gewährung von Bundes- und Landesmitteln durch den Kreis Unna wirkt sich unmittelbar auf den endgültigen Ausgleichszahlbetrag aus (vgl. Anlage). Die Sprechklausel unterstellt eine betragsmäßige Kontinuität der durch den Kreis Unna an DSW21 gewährten Bundes- und Landesmittel. Aus diesem Grunde verpflichtet sich der Kreis Unna,

dass der Betrag, den der Kreis Unna aus den Bundes- und Landesmitteln an DSW21 ausreicht, auch künftig das derzeitige Niveau nicht unterschreitet.

Im Jahr 2030 sowie 2035 sollen Gespräche zur inhaltlichen Überprüfung und ggf. Überarbeitung der Sprechklausel geführt werden.

Zahlungen an DSW21 sind auf das folgende Konto zu leisten:

Institut: Sparkasse Dortmund

IBAN: DE83 4405 0199 0001 0440 01

Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Zahlung auf dem Konto von DSW21.

§ 2

Straßenbahnverkehrsleistungen

Der Kreis Unna gleicht den Finanzierungsbedarf aus, welcher auf die Straßenbahnverkehrsleistungen von DSW21 im Kreis Unna entfällt. Der Finanzierungsbedarf wird für das jeweilige Kalenderjahr wie folgt ermittelt:

1. Der durch einen Wirtschaftsprüfer oder vergleichbaren Sachkundigen geprüften „Ergebnisrechnung“, deren Werte aus dem Jahresabschluss von DSW21 abgeleitet sind, wird der auf die Straßenbahnverkehrsleistungen entfallende Gesamtaufwand (ohne Stadtbahnverkehr) entnommen (derzeit Anlage 6 zur „Ergebnisrechnung“). Kann der Gesamtaufwand nicht direkt der „Ergebnisrechnung“ entnommen werden, wird er entsprechend den Regularien zu dieser ermittelt.
2. Dem Aufwand werden die der „Ergebnisrechnung“ zu entnehmenden bzw. nach den Regularien zur „Ergebnisrechnung“ ermittelten Erträge (derzeit Anlage 11 zur „Ergebnisrechnung“) gegenübergestellt, wobei zunächst die Bundes- und Landesmittel, welche DSW21 im jeweiligen Kalenderjahr erhalten hat, eliminiert werden.
3. Eine Gegenüberstellung der beiden vorbenannten Werte ergibt den Gesamtfinanzierungsbedarf von DSW21 für die Erbringung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Betriebszweig Straßenbahn ohne Berücksichtigung der Bundes- und Landesmittel, welche zur Förderung des ÖPNV bestimmt sind (z. B. Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW, Schienenfahrzeugförderung aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW).
4. Der zuvor ermittelte Gesamtfinanzierungsbedarf dividiert durch die Betriebsleistung (Anzahl erbrachter Zug-km) ergibt den Gesamtfinanzierungsbedarf je Zug-km.

Zur Ermittlung des Finanzierungsbedarfs im Kreis Unna wird der kilometerspezifische Gesamtfinanzierungsbedarf mit der von DSW21 im Kreisgebiet erbrachten Betriebsleistung multipliziert.

Dem Finanzierungsbedarf werden die Bundes- und Landesmittel, welche DSW21 vom Kreis Unna erhalten hat und die zur Förderung des ÖPNV bestimmt sind (z. B. Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW, Schienenfahrzeugförderung aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW) hinzugerechnet. Dabei erfolgt eine periodengerechte Zuordnung der vorläufig vom Kreis

Unna ausgereichten Bundes- und Landesmittel. Als Ergebnis ergibt sich der endgültige Finanzierungsbedarf im Kreis Unna.

5. Der endgültige Finanzierungsbedarf entspricht dem endgültigen Ausgleichszahlbetrag des Kreises Unna für Straßenbahnverkehrsleistungen von DSW21 im Kreis Unna. Die Ermittlung dessen verdeutlicht die als Anlage beigefügte Beispielrechnung.

Auf den endgültigen Ausgleichszahlbetrag erhält DSW21 gem. § 1 eine vorläufige Ausgleichszahlung. Diese beläuft sich auf 250 T€ p. a.

§ 3

Busverkehrsleistungen

Der Aufwand der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird nur insoweit vom Kreis Unna finanziert, als der Kreis Unna erhaltene Bundes- und Landesmittel, welche für die Förderung des ÖPNV bestimmt sind (z. B. Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW, Schienenfahrzeugförderung aus der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW), an DSW21 unter Berücksichtigung einschlägiger Gesetze und Verordnungen anteilig und diskriminierungsfrei ausreicht.

Des Weiteren werden die durch DSW21 im Kreis Unna erzielten Fahrgeldeinnahmen, welche in voller Höhe allein DSW21 zustehen, zur Aufwandsdeckung herangezogen. Die Sicherstellung der Fahrgeldeinnahmen obliegt DSW21.

§ 4

Regelungsmechanismus bei Veränderungen des Leistungsumfangs

Erhebliche Änderungen des Umfangs (Bus-/Zug-km) der Verkehrsleistungen von DSW21 im Kreis Unna stimmt die Stadt Dortmund einvernehmlich mit diesem ab. Geringfügige Änderungen im Rahmen der laufenden Verkehrserbringung (ohne Änderung des Soll-Fahrplans) bedürfen keiner Abstimmung. Die aus den Leistungsveränderungen resultierenden Auswirkungen auf den endgültigen Ausgleichszahlbetrag gehen in voller Höhe zu Gunsten/Lasten des Kreises Unna.

§ 5

Umsatzsteuer

Alle in dieser Finanzierungsvereinbarung nebst Anlagen ausgewiesenen bzw. danach zu ermittelnden Beträge enthalten keine Umsatzsteuer. Sollte sich die umsatzsteuerliche Bewertung der dieser Vereinbarung zugrunde liegenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen dergestalt ändern, dass die dafür zu leistenden Ausgleichszahlungen der Umsatzsteuer unterworfen werden, geht die Umsatzsteuer zu Lasten des Kreises Unna.

§ 6

Laufzeit, Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft und endet am 31.12.2040. Rechtzeitig vor Auslaufen dieser Befristung werden sich die Parteien über die Voraussetzungen einer möglichen Fortführung dieser Vereinbarung ins Benehmen setzen.

Die Parteien sind berechtigt, die Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich zu kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Anlage

zur Finanzierungsvereinbarung für gebietsübergreifende Linien

Finanzierungsbedarf DSW21 für Straßenbahnverkehrsleistungen im Kreis Unna

(abgeleitet aus dem Jahresabschluss DSW21 und auf Basis der durch einen Wirtschaftsprüfer oder vergleichbaren Sachkundigen geprüften "Ergebnisrechnung")

Jahr: 2014

Bearbeitungsstand: Bescheinigung PwC vom 18.06.2015

Betriebszweig: Straßenbahn

1) Aufwand		DSW21	Kreis Unna
Gesamtaufwand gem. "Ergebnisrechnung"	Mio. €	49,973	

2) Ertrag

Gesamtertrag gem. "Ergebnisrechnung"	Mio. €	34,813	
Landesleistungen gem. § 11a ÖPNVG NRW: Ausbildungsverkehr-Pauschale Kreis Unna und andere Aufgabenträger	Mio. €	-1,822	
Landesleistungen gem. § 11 (2) ÖPNVG NRW: ÖPNV-Pauschale Kreis Unna und andere Aufgabenträger	Mio. €	-1,326	
Ertrag (excl. Landesleistungen gem. § 11a und § 11 (2) ÖPNVG NRW)	Mio. €	31,665	

3) Finanzierungsbedarf

Gesamtfinanzierungsbedarf DSW21 (excl. Landesleistungen gem. § 11a und § 11 (2) ÖPNVG NRW)	Mio. €	18,308	
---	--------	--------	--

Betriebsleistung	Mio. Zug-km	3,476	0,072
Gesamtfinanzierungsbedarf DSW21 je Zug-km (excl. Landesleistungen gem. § 11a und § 11 (2) ÖPNVG NRW)	€/km	5,27	

Finanzierungsbedarf DSW21 im Kreis Unna (excl. Landesleistungen gem. § 11a und § 11 (2) ÖPNVG NRW)	Mio. €		0,379
Landesleistungen gem. § 11a ÖPNVG NRW: Ausbildungsverkehr-Pauschale Kreis Unna	Mio. €		-0,023
Landesleistungen gem. § 11 (2) ÖPNVG NRW: ÖPNV-Pauschale Kreis Unna	Mio. €		-0,105
Finanzierungsbedarf DSW21 im Kreis Unna (incl. Landesleistungen gem. § 11a und § 11 (2) ÖPNVG NRW)	Mio. €		0,251

Endgültiger Ausgleichszahlbetrag des Kreises Unna für Straßenbahnverkehrsleistungen von DSW21 im Kreis Unna	Mio. €		0,251
--	--------	--	--------------

742. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zwischen dem Märkischen Kreis und Städten und Gemeinden zur gemeinsamen Durchführung von kommunalen Ausschreibungen

Präambel

Ziel der Interkommunalen Zusammenarbeit ist die Kooperation von Städten, Gemeinden und/oder Kreisen im Sinne einer Dienstleistungspartnerschaft.

Für die Zusammenarbeit im Vergabewesen haben sich in diesem Fall Städte und Gemeinden sowie der Märkische Kreis auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt.

Sie verfolgen die gemeinsame Zielsetzung, Verwaltungsleistungen effizient und rechtssicher zu erbringen und dabei Synergieeffekte zu erzielen. Es besteht Konsens darüber, dass zum Erreichen dieser Zielsetzung folgende Vereinbarung dient:

Der Märkische Kreis (nachfolgend kurz Kreis genannt), vertreten durch Landrat Herrn Thomas Gemke und die

Stadt Altena, vertreten durch Bürgermeister Herrn Dr. Andreas Hollstein

Gemeinde Herscheid, vertreten durch Bürgermeister Herrn Uwe Schmalenbach

Stadt Meinerzhagen, vertreten durch Bürgermeister Herrn Jan Nesselrath

Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, vertreten durch Bürgermeisterin Frau Birgit Tupat

Stadt Neuenrade, vertreten durch Bürgermeister Herrn Antonius Wiesemann

Stadt Plettenberg, vertreten durch Bürgermeister Herrn Ulrich Schulte

(nachfolgend Gemeinde genannt) schließen gemäß § 4 (8) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand dieser Vereinbarung ist die gemeinsame, rechtssichere Durchführung von Vergabeverfahren für öffentliche Aufträge durch den Kreis und die beteiligten Gemeinden.

§ 2 Partner der Vereinbarung

1. Partner der Vereinbarung sind der Märkische Kreis und derzeit folgende Gemeinden:

Stadt Altena, Gemeinde Herscheid, Stadt Meinerzhagen, Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde, Stadt Neuenrade und Stadt Plettenberg.

2. Weitere Städte, Gemeinden und Körperschaften des öffentlichen Rechts können sich durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung anschließen, ohne dass es einer Änderung dieser Vereinbarung bedarf.

§ 3 Zuständigkeiten und Umfang der Vereinbarung

1. Die einzelnen Zuständigkeiten, insbesondere die vom Kreis für die Gemeinden durchzuführenden Aufgaben bei der Durchführung von Vergaben öffentlicher Aufträge ergeben sich aus dem anliegenden Anhang (Anlage 1).

2. Soweit der Kreis hierbei Aufgaben für die Gemeinden durchführt, bleibt die Rechnungsstellung der

Gemeinden insoweit hiervon unberührt (mandatierende Vereinbarung i.S.v. § 23 (2) 2 GkG NRW).

3. Die Gemeinden können im Rahmen dieser Vereinbarung Vergaben ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe der jeweils maßgeblichen EU-Schwellenwerte sowie Öffentliche und Beschränkte Ausschreibungen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach den jeweils einschlägigen Vergabevorschriften vom Kreis durchführen lassen. Die Entscheidung über die Abgabe eines Vergabeverfahrens an den Kreis trifft die Gemeinde. Freihändige Vergaben bzw. Verhandlungsvergaben werden nur nach ausdrücklicher, individueller Absprache im Einzelfall von dieser Vereinbarung erfasst.

§ 4 Personaleinsatz, Personal- und Sachkosten

1. Der Kreis stellt für die Aufgabenerfüllung eigenes Personal und eigene Sachausstattung zur Verfügung. Er erhält für die in § 3 genannten Aufgaben eine Personal- und Sachkostenerstattung zur Deckung der durch die Interkommunale Vergabestelle (IKVS) entstehenden Kosten.

2. Die Kostenerstattung berechnet nach folgenden Maßgaben.

a) Ausgegangen wird von:

I. 80 Vergabeverfahren je Jahr und Vollzeitstelle

II. den Werten des KGSt-Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“, der am 01. Januar des Kalenderjahres gültig ist, in dem das Vergabeverfahren veröffentlicht wird. Maßgeblich für die Berechnung der Fixkosten nach iv. und des Stundenwerts nach v. sind jeweils die Jahrespersonalkosten laut Personalkostentabelle des Berichts. Sach- und Gemeinkosten werden nicht nach den Vorgaben des KGSt-Berichts in Rechnung gestellt, sondern sind in den Fixkosten nach iv. inkludiert.

III. Entgeltgruppe 11 TVöD Verwaltung

IV. einzelfallunabhängigen Fixkosten von 40 % der Jahrespersonalkosten. Daraus folgert ein Fixkostenanteil je Vergabeverfahren von 0,5 % der Jahrespersonalkosten (40 % Jahrespersonalkosten/80 Jahresfälle).

V. dem Stundenwert, der sich aus der Division der Jahrespersonalkosten durch die KGSt-Normalarbeitszeit (Allgemeine Verwaltung) ergibt.

VI. Für das Kalenderjahr 2018 betragen die Fixkosten nach Nr. iv. 387,00 € je Vergabeverfahren (77.400 € Jahrespersonalkosten x 40 % / 80 Jahresfälle) sowie der Stundenwert nach lit. v. 48,68 € (77.400 € Jahrespersonalkosten / 1.590 Jahresarbeitsstunden).

b) Der von der Gemeinde an den Kreis zu erstattende Kostenbetrag beträgt für das jeweilige Vergabeverfahren die Summe aus dem Fixkostenanteil nach Nr. iv Satz 2 und der Anzahl der für das jeweilige Vergabeverfahren geleisteten Arbeitsstunden multipliziert mit dem Stundenwert nach Nr. v.

c) Zum 31.12.2019 erfolgt eine Evaluation der o.g. Berechnungsgrundlagen. Im Bedarfsfall bleibt eine Anpassung der Berechnungsgrundlagen vorbehalten.

3. Die Dienst- und Fachaufsicht über das bei der Kreisverwaltung eingesetzte Personal verbleibt beim Märkischen Kreis.
4. Sollte der Kreis zur Zahlung von Umsatzsteuer herangezogen werden, wird diese ebenfalls in Rechnung gestellt werden.
5. Zur Durchführung elektronischer Vergabeverfahren durch die IKVS schließen die beteiligten Gemeinden eine Nutzungsvereinbarung auf eigene Rechnung und in eigener Zuständigkeit mit dem Betreiber der vom Märkischen Kreis genutzten E-Vergabe-Plattform.

§ 5 Aktenführung

Die Aufbewahrung und Archivierung der Akten sowie der Vergabeunterlagen und -dokumentation übernimmt die Gemeinde entsprechend der gesetzlichen und rechtlichen Vorgaben bzw. ihrer jeweiligen Dienstweisung. Es steht der IKVS frei, Unterlagen der Vergabeverfahren in eigener Verantwortung zu archivieren und aufzubewahren.

§ 6 Schriftform, Salvatorische Klausel, Haftung

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.
2. Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.
3. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der von den Parteien gewollten rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.
4. Die Gemeinde bzw. der Kreis haften jeweils für alle Schäden, die während der Durchführung der Vergaben öffentlicher Aufträge durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Aufgabenausübung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 3 der Vereinbarung verursacht werden.

§ 7 Inkrafttreten, Kündigung

1. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 (2) GkG NRW der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg und tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Die Vereinbarung kann von jedem Partner jeweils zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens zum 30. Juni in Schriftform erfolgen. Erstmals ist eine Kündigung nach einer Laufzeit von drei Jahren zum 31. Dezember 2021 möglich.
3. Die gesetzlichen Regelungen über eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Umsatzsteuerpflicht für die in §§

1 und 3 dieser Vereinbarung aufgeführten Leistung festgestellt wird und keine Einigung über eine neue Kostenerstattung erzielt werden kann.

Lüdenscheid, den 21. September 2018

Märkischer Kreis

Thomas Gemke

Stadt Altena
Dr. Andreas Hollstein

Stadt Neuenrade
Antonius Wiesemann

Gemeinde Herscheid
Uwe Schmalenbach

Stadt Plettenberg
Ulrich Schulte

Stadt Meinerzhagen
Jan Nesselrath

Gemeinde Nachrodt-Wiblingwerde
Birgit Tupat

Anlage 1

(siehe § 3 (1) öRV)

Aufgabe der Interkommunalen Vergabestelle (IKVS) beim Märkischen Kreis ist die Durchführung von Vergabeverfahren, mit deren Durchführung die Gemeinden den Kreis gemäß § 3 (3) der vorstehenden Vereinbarung beauftragen.

Zum Aufgabenumfang der Interkommunalen Vergabestelle gehören insbesondere:

- a) bei Bedarf Unterstützung/Beratung bei der Erstellung der Vergabeunterlagen und der Leistungsbeschreibungen bzw. Leistungsverzeichnisse
 - b) formale Prüfung der durch die Gemeinde vorgelegten Ausschreibungsunterlagen
 - c) Veröffentlichung bzw. Versand der Ausschreibungsunterlagen (in Abhängigkeit der Vergabearart)
 - d) Beantwortung von Bieterfragen (deren Sachbearbeitung obliegt der Gemeinde)
 - e) Sammlung und Aufbewahrung der eingehenden Angebote
 - g) Durchführung der Submission bzw. Angebotsöffnung
 - g) formale und ggf. rechnerische Prüfung der Angebote
 - h) vergaberechtliche Informationspflichten gegenüber den Bietern bzw. Bewerbern
 - i) Einholung von rechtlich verbindlichen Auskünften wie Gewerbezentral- oder Vergaberegister
 - j) Beratung und Information in Verfahrensfragen und bei Vergaberechtsänderungen
 - k) Vorhalten und Aktualisieren von Vergaberechtsvorschriften und Formularen
- Der Gemeinde obliegen im Vergabeverfahren insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Erstellen der Leistungsbeschreibungen und -verzeichnisse
 - b) Vorschlag zur Abstimmung von Fristen; insbesondere Angebots-, Binde- und Ausführungsfristen
 - c) Fachliche Mitwirkung bei Bieterfragen
 - d) Materielle, fachliche und wirtschaftliche Prüfung der Angebote
 - e) Falls erforderlich Nachforderung von Unterlagen
 - f) Erstellung des Vergabevorschlags

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Märkischen Kreis und den Städten Altena, Meinerzhagen, Neuenrade und Plettenberg sowie den Gemeinden Herscheid und Nachrodt-Wiblingerde zur gemeinsamen Durchführung von kommunalen Ausschreibungen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

Arnsberg, den 12. November 2018

31.04.08.01-004/2018-001

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S.

(Fischer)

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 12. November 2018

31.04.08.01-004/2018-001

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

L. S.

(Fischer)

(1074)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 420

BEKANNTMACHUNGEN

743. Antrag der Thomas Zement GmbH & Co. KG, Werk Erwitte, Bahnhofstraße 40, 59597 Erwitte auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung einer Anlage zur Herstellung von Zement und Zementklinker

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 24.11.2018
900-0014514-0001/IBG-0001-G48/18-Me

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Thomas Zement GmbH & Co. KG, hat mit Datum vom 13.09.2018 für das Werk Erwitte die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit einer Produktionskapazität von 500 Tonnen oder mehr je Tag, auf Ihrem Grundstück in 59597 Erwitte, Bahnhofstraße 40, Gemarkung Erwitte, Flur 14, Flurstück 120 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Errichtung und Betrieb von zwei SCR-Anlagen
2. Festsetzung der Emissionswerte für NOx und NH3 für den Betrieb der SNCR-Anlage bei Ausfall der SCR-Anlagen.
3. Rohmaterialbedingte Ausnahmegenehmigungen gem. § 9 Abs. 5 der 17. BImSchV i.V.m. Anlage 3 Ziffer 2 für den Parameter Cges.

4. Ausnahmegenehmigung gem. § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV für die Parameter NOx und NH3 für den Zeitraum bis zur Inbetriebnahme der SCR-Anlagen bzw. spätestens bis zum 30.04.2020.
5. Festsetzung des Grenzwertes für Dioxine und Fura-ne gem. der 17. BImSchV.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 2.3.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1000 t oder mehr je Tag).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Änderungsvorhaben keine erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die Errichtung und der Betrieb der SCR-Anlagen dient der Verbesserung der Emissionssituation durch Reduzierung von Stickstoff-Emissionen. Sowohl die Emissionen an NOx, als auch die an NH3 werden durch diese Abluftreinigungstechnik gemindert.

Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) und es liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Änderungsvorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Mellmann

(369)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 422

744. Antrag der Enervie Vernetzt GmbH für die Änderung an Mast 18 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Oege 1/2 im Bereich Hagen-Hohenlimburg Verstärkung des 110-kV-Verteilnetzes im Bereich Brilon/Marsberg durch den Ringschluss Marsberg

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, den 15.11.2018
64.21.3.4-2018-4

**Öffentliche Bekanntmachung
nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG**

Die Enervie Vernetzt GmbH plant zur Erweiterung des Verteilnetzes eine technische Änderung an Mast 18 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Oege 1/2 im Bereich Hagen-Hohenlimburg. Am Mast 18 soll eine Kabelaufführung in beiden Systemen montiert werden. Die Abführung erfolgt mittels Harfenabspannungen. Dazu werden ein Hilfsquerträger unterhalb der Traverse I und ein Kabelquerträger unterhalb der Traverse III nachgerüstet. Beide Querträger werden in Trassenachse montiert. Mit Schreiben vom 10.09.2018 wurde der Antrag auf Prüfung, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, gestellt.

Die Anlage gehört zu den unter Nummer 19.1.3 der Anlage 1 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) genannten Vorhaben.

Für das Änderungsvorhaben war nach §§ 5 und 9 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Informationen sowie der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären und daher einer UVP bedürfen. Weder aus den Merkmalen des Vorhabens (Größe, Ausgestaltung, Ressourcenverbrauch, verwendete Technologien, Risiken etc.) noch aus dem Standort oder dessen Bedeutung und Wertigkeit für die Schutzgüter – vgl. Nrn. 1 und 2 der Anlage 3 des UVPG – lassen sich bei überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien – vgl. Nr. 3 der Anlage 3 des UVPG – Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer UVP entnehmen.

Der Standort ist durch die bestehende Freileitung sowie angrenzende Nutzungen (Autobahnzubringer, Gewerbegebiet) sowie die angrenzende Lenneae geprägt. Der zu ändernde Mast befindet sich im Landschaftsschutzgebiet Lenne-Niederung. Die Auswirkungen des Vorhabens sind überwiegend baubedingt, temporär und kleinflächig. Die dauerhaften Auswirkungen durch Anbau von Quertraversen und Kabelabführung sind kleinflächig und vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung insgesamt nicht erheblich. Insbesondere ist das Landschaftsschutzgebiet aufgrund der Kleinflächigkeit der Maßnahme und der Vorbelastung nicht erheblich betroffen. Die bereits vorhandene Belastung durch elektrische und elektromagnetische Felder wird nicht signifikant erhöht und betrifft kein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte. Die Grenzwerte der 26. BImSchV werden unterschritten, damit ist ein

ausreichender Schutz vor Gefahren durch elektromagnetische und elektrische Felder gewährleistet.

Das beantragte Vorhaben bedarf nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche öffentliche Bekanntgabe erfolgt über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Im Auftrag
gez. Rehfeuter

(298) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 423

745. Planfeststellung für den 4-streifigen Ausbau der B 54 von der Einmündung der B236 (Stadtgrenze Dortmund bei Bau-km 0+080,000) bis zum DB-Bauwerk im Einmündungsbereich der Kupferstraße (Bau-km 2+809,829) sowie den hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen an dem Verkehrswegenetz und Anlagen Dritter, den Maßnahmen zum Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft und den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Lünen, Gemarkung Brambauer , Flur 2, 12, 17 und Gemarkung Lünen, Flur 12, 13, 14, 15 sowie der Stadt Dortmund, Gemarkung Brechten, Flur 3

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, den 19. 11. 2018
25.04-1.11-01/15

Öffentliche Bekanntmachung

I

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 17.10.2018- 25.04.1.11-01/15 ist der Plan des o. a. Bauvorhaben gem. § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW festgestellt worden.

II

1. Da eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, wird der Planfeststellungsbeschluss gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW öffentlich bekanntgemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom 28.11.2018 bis 11.12.2018 (einschließlich) während der Dienststunden bei der

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt
Burgwall 14
44122 Dortmund
4. OG (Zimmer 402/404/405/406)

Montag bis Mittwoch von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und
von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und

der Stadt Lünen
Technisches Rathaus
Willy-Brandt-Platz 5
44532 Lünen
3.OG (Zimmer 306/305)

montags: von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
dienstags – donnerstags von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
freitags : von 08:00 bis 14.00 Uhr
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

2. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG), sofern keine individuelle Zustellung erfolgt ist.
3. Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich angefordert werden.
4. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter www.bra.nrw.de/4076946 eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

III

Gegenstand des Vorhabens

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss beinhaltet in erster Linie

- **den vierstreifigen Ausbau der B54 von der Einmündung der B 236 (Stadtgrenze Dortmund bei Bau-km 0+080,000) bis zum DB-Bauwerk im Einmündungsbereich der Kupferstraße (Bau-km 2+809,829)**
- **die hiermit im Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen am bestehenden Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter**
- **sowie die Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet der Städte Lünen und Dortmund im Regierungsbezirk Arnsberg.**

Dem Träger der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Forderungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und –eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:
„Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
Aegidiikirchplatz 5
48143 Münster**

erhoben werden.

Der Kläger muss sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Welche Prozessbevollmächtigte dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückwiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim oben genannten Oberverwaltungsgericht gestellt und begründet werden (§ 17e Abs. 2 FStrG).“

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez. Ostermann

(656)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 423

**746. Antrag der Firma bitop AG, Stockumer
Straße 28, 58453 Witten, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stoffen (hier: Ectoin® und Glycooin®) ... durch ... biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, i. V. mit einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für den Standort in 44263 Dortmund, Carlo-Schmid-Allee 5**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, den 15.11.2018
900-0012291-001/IBG-001-G22/18-Hes

Öffentliche Bekanntmachung

Im laufenden Genehmigungsverfahren wurden während der Einwendungsfrist keine Einwendungen gegen das beantragte o. g. Vorhaben erhoben. Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 17.08.2018 vorgesehene Erörterungstermin am 06.12.2018 im Zentrum für Produktionstechnologie Dortmund, Carlo-Schmid-Allee 3, 44263 Dortmund, findet daher nicht statt.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. H. Hesse

(105)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 425

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**747. Bekanntmachung des Landesamtes für Natur,
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Termin der Falknerprüfung 2019**

Landesamt für Natur, Recklinghausen, 13. 11. 2018
Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
FB 24 – FP-2019

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist der Termin für die Falknerprüfung des Jahres 2019 im Lande Nordrhein-Westfalen gemäß § 14 Absatz 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) festgesetzt worden auf:

Dienstag, den 19. März 2019
bis Freitag den 22. März 2019

Wenn es die Anzahl der zugelassenen Bewerber erfordern sollte, wird die Prüfung an weiteren Tagen fortgesetzt.

Die Falknerprüfung ist abzulegen beim
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

Die Anträge auf Zulassung zur Falknerprüfung sind
spätestens einen Monat vor dem Prüfungstermin bei

Herrn A. Bauch **oder** Herrn P. Herkenrath
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen
Fachbereich 24 - Artenschutz, Vogelschutzwarte-
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen

einzureichen. Vordrucke für den Antrag auf Zulassung können schriftlich beim Landesamt angefordert oder im Internet aufgerufen werden:

<http://www.lanuv.nrw.de/natur/jagd/falknerpruefung/>

Dem Antrag sind ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf, ein Nachweis über die bestandene Jägerprüfung nach § 11 Absatz 5 oder § 19 Absatz 2 DVO LJG-NRW (beglaubigte Fotokopie des Jagdscheins oder des Jägerprüfungszeugnisses, oder eine schriftliche Bestätigung der Unteren Jagdbehörde, dass die Antragstellerin/der Antragsteller dort als Jagdscheininhaber/Jagdscheininhaber gemeldet ist) und ein Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr in Höhe von 120,- Euro beizufügen (Kopie der Überweisung). Für das Zulassungsverfahren ist eine gesonderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,- Euro zu entrichten. Insgesamt sind demzufolge 150,- Euro zu überweisen.

Im Auftrag:

gez. Herkenrath

Leiter der Vogelschutzwarte

Nordrhein-Westfalen im LANUV

(215)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 425

748. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE27 4305 0001 0323 1321 18 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE27 4305 0001 0323 1321 18 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 25. 2. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

H 117/18

Bochum, 8. 11. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S.

gez. 2 Unterschriften

(85)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 425

749. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE35 4305 0001 0303 2052 64 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE35 4305 0001 0303 2052 64 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 25. 2. 2019, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

K 118/18

Bochum, 8. 11. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(85) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 426

750. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 26. 7. 2018 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE72 4305 0001 0314 4648 43 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE72 4305 0001 0314 4648 43 wird für kraftlos erklärt.

R 92/18

Bochum, 12. 11. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 426

751. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 26. 7. 2018 aufgebote- ne Sparurkunde Nr. DE88 4305 0001 0312 7641 45 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE88 4305 0001 0312 7641 45 wird für kraftlos erklärt.

M 91/18

Bochum, 12. 11. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 426

752. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkas- senbuch Nr. 43 600 261 wird hiermit für kraftlos er- klärt.

Geseke, 13. 11. 2018

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(40) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 426

753. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum- mer 309 102 606, ausgestellt von der Sparkasse Hat- tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 14. 11. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(44) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 426

754. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum- mer 303 935 928, ausgestellt von der Sparkasse Hat- tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 14. 11. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(44) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 426

Überwindung von Armut

Foto Christof Krackhardt



Brot für die Welt unterstützt die Überwindung von Armut, die Sicherung von Frieden, die Verwirklichung der Menschenrechte, die Reduzierung von Ungleichheit, den Schutz der globalen Umweltgüter und eine gemeinsame Initiierung eines neuen Wohlstandsmodells unter Wahrung der Grenzen des Ökosystems Erde.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

**bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.**

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING